

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Die Angebote der Schaum Elektro-Handelsgesellschaft mbH (=Verwender) sind freibleibend und unverbindlich, sofern eine Bindungsfrist nicht ausdrücklich vereinbart ist. Bestellungen bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Diese ist für den Umfang der Bestellung maßgeblich.

Bestellungen gelten jedoch auch dann als angenommen, wenn der Besteller die Annahme konkludent signalisiert oder wenn unverzüglich nach Eingang der Bestellung eine Bearbeitung und Versendung der bestellten Ware erfolgt; in diesem Falle gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Der Umfang der Lieferung richtet sich in diesen Fällen nach unserem Angebot.

Im Zweifelsfall bedürfen jedoch alle Vereinbarungen unter Einschluss von Nebenabreden zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.2 Alle Angaben über unsere Waren in Angeboten, Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, Abbildungen, Zeichnungen, usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden; grundsätzlich liegt hierin nicht die Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft.

1.3 Wir liefern ausschließlich nach unseren Geschäftsbedingungen.

Die Bedingungen gelten mit Annahme unseres Angebots als angenommen, spätestens jedoch mit Zugang der Auftragsbestätigung, wenn der Besteller den Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Ebenfalls gelten die Bestimmungen als angenommen, wenn Geschäftspartner auf eine Änderung der Bestimmungen in Textform hingewiesen werden und kein unverzüglicher Widerspruch erfolgt.

Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Angebote, Abschlüsse, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen ohne dass es einer weiteren Einbeziehung bedarf.

Den Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht noch einmal, nach Eingang bei uns, ausdrücklich widersprechen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in beiderseitigem Einverständnis in Textform vereinbart wurden.

2. Preise

2.1 Die Preise sind EURO-Preise. Hinzu kommt für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

2.2 Für die Preisgestaltung ist entweder das Angebot oder die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise laut Katalog maßgebend.

Liegt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder Teillieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate, ist der zur Zeit der Lieferung gültige Verkaufspreis maßgebend.

2.3 Die Preise sind freibleibend und gelten ab Hüttenberg.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Gelieferte Gegenstände – auch bei Teillieferung – sind ohne jeden Abzug

bei Erhalt der Ware spesenfrei zu bezahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Bei unbegründetem Annahmeverzug hat der Besteller uns die entstehenden Kosten zu ersetzen. Ein Annahmeverzug liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Besteller nach einem Leistungsangebot von uns, trotz einer längeren Lieferzeit die Ware nicht abnimmt, ohne dass der Auftrag schriftlich zuvor storniert worden ist. Geht die zu liefernde Ware nach Annahmeverzug unter, so haftet der Verwender nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.3 Sofern ein Rechnungsausgleich mit Skonto vereinbart ist, setzt die Skontogewährung den vollen Ausgleich aller älteren, fälligen Rechnungen voraus.

3.4 Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

3.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Verwender berechtigt, entweder den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen oder aber Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

3.6 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die fällig, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Der Besteller kann nur Leistungsverweigerungsrechte geltend machen, die sich aus § 320 BGB ergeben.

3.7 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, indem er sich länger als zwei Monate in Zahlungsverzug befindet, seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, werden alle unsere Forderungen nach Eintritt dieses Umstands sofort zahlungsfällig.

Wir sind überdies in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu fordern. Sofern der Besteller nach der von uns gesetzten Frist keine Zahlung oder Sicherheitsleistung erbringt, sind wir berechtigt, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten.

Unberührt davon bleibt das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Lieferungen und Lieferverzug

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie in Text- oder Schriftform (Auftragsbestätigung, schriftliches Angebot, usw.) vereinbart werden. Auf mündlich/fernmündlich vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen kann sich der Besteller insoweit nicht berufen. Dies gilt auch für spätere Änderungen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss.

4.2 Alle unsererseits genannten Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Auslieferung ab Werk oder Lager; sie gelten auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden konnte.

4.3 Beruht die Nichteinhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins auf höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, kriegerischen oder kriegsähnlichen Ereignissen, Pandemien oder auf dem Eintritt sonstiger vergleichbarer

unvorhersehbarer, von uns nicht zu vertretender Hindernisse, so wird die Frist angemessen verlängert.

4.4 Bei durch uns verschuldetem Lieferverzug ist der Besteller verpflichtet, uns eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen, die zu ihrer Wirksamkeit der Textform bedarf. Rechte aus dem Vertrag kann der Besteller erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist geltend machen. Der Besteller kann Schadenersatz wegen Verzugs nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders geltend machen.

4.5 Teillieferungen sind zulässig.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1 Grundsätzlich wird eine Schickschuld vereinbart. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers, es sei denn, die Höhe der Bestellung liegt über der jeweils individuell vereinbarten Frachtfreigrenze.

Sofern über die Versandart keine Vereinbarungen getroffen wurden, treffen wir die Wahl nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluss einer Haftung.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Waren geht spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

Auch im Falle der Rückgabe der Ware trägt der Besteller die Gefahr des zufälligen Untergangs der gelieferten Waren, bis diese bei dem Verwender eintrifft.

Die Vereinbarung einer Bringschuld des Verwenders bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung des Verwenders in Textform.

5.3 Verzögert sich die Versendung oder die Übernahme der Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr ab der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über, sofern eine Konkretisierung eingetreten ist. Im Falle einer Holschuld geht die Gefahr bereits mit der Konkretisierung auf den Besteller über.

6. Entgegennahme und Erfüllung

Die unter 6.1-6.4 beschriebenen Bestimmungen gelten nur, wenn es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer handelt.

6.1 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie kleine Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner ihm gemäß Abschnitt 7 zustehenden Rechte entgegenzunehmen. Dies gilt auch für Teillieferungen.

6.2 Alle Waren sind vom Besteller unverzüglich nach Empfang vor Weiterleitung, Weiterbearbeitung oder Einbau in andere Geräte auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Mängel, technische Funktion und auf eventuelle Transportschäden zu überprüfen. Ergeben sich hierbei Beanstandungen, so sind diese zur Vermeidung eines Anspruchsverlustes unverzüglich nach Empfang der Sendung in Textform zu rügen.

6.3 Soll die bestellte Ware an einen Dritten oder ins Ausland geliefert werden, so kann der Besteller verlangen, dass die Abnahme in unserem Lager innerhalb einer Frist von einer Woche erfolgt. Macht der Besteller hiervon keinen Gebrauch oder soll eine Versendung auf Veranlassung des Bestellers vor dem

Ablauf der oben genannten Frist erfolgen, trägt der Besteller die Versandkosten. In diesem Falle gilt die Ware als vertragsgerecht und frei von offensichtlichen Mängeln geliefert.

6.4 Verweigert der Besteller die Entgegennahme der Ware, so ist der Verwender berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Abholung oder Neuversendung über die Ware anderweitig zu verfügen oder aber diese dem Besteller sofort in Rechnung zu stellen und die Ware auf Kosten und auf Risiko des Bestellers einzulagern. Wir behalten uns überdies vor, anstelle der o.g. Rechte nach § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Haftung für Mängel der Leistung

Die Bestimmungen 7.1-7.3 gelten nur, sofern es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer handelt.

In diesen Fällen haften wir für Mängel der Lieferung wie folgt:

7.1 Der Besteller kann die Mängelrechte nur geltend machen, wenn er den nachfolgenden Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Offensichtliche oder leicht erkennbare Mängel, sowie Minder- und Falschliefungen sind vom Besteller nach Maßgabe des § 377 HGB unverzüglich, nach Empfang der Sendung, dem Verwender in Textform anzuzeigen – dies gilt insbesondere im Falle der Nichtübereinstimmung der Kollis mit den Versandpapieren (Frachtbrief). Nicht frist- oder formgerechte Anzeigen bei Minder- bzw. Falschliefungen und bei Vorliegen von offensichtlichen oder leicht erkennbaren Mängeln haben den Verlust der sich daraus ergebenden Rechte bzw. Ansprüche zur Folge.

Nicht offensichtliche oder nicht leicht erkennbare Lieferabweichungen oder Mängel sind zur Vermeidung des Rechts/Anspruchsverlustes unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform zu rügen.

Erfolgt eine Abnahme in unserem Lager, müssen offensichtliche Minder- bzw. Falschliefungen und offensichtliche Mängel gerügt und in ein gemeinsames Protokoll aufgenommen werden. Ansonsten wird der Besteller seiner Ansprüche/Rechte verlustig.

7.2 Die Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung.

Für Nachlieferungen, Ersatzleistungen und Ergänzungslieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.

7.3 Der Regressanspruch (§ 445a BGB) des Bestellers wird ausgeschlossen. Der Besteller erhält hierfür einen Ausgleich in Höhe von maximal 200 % des Verkaufspreises der mangelhaften Ware, sofern sein Käufer Gewährleistungsrechte geltend macht.

Dies gilt nicht, wenn der Besteller zuvor gegen die Rügeobliegenheit des § 377 HGB verstoßen hat.

7.4 Grundsätzlich steht Verwender zunächst das Recht zur Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung kann jedoch verweigert werden, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Schlägt die Nacherfüllung oder Ersatzleistung endgültig fehl oder ist Ersatz nicht möglich, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz oder Minderung zu verlangen.

Bei Nacherfüllung oder Ersatzleistung trägt der Besteller die Versandkosten. Die Haftung des Verwenders bei Eintritt eines Mangels ist, der Höhe nach auf einen angemessenen Betrag beschränkt.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Mangel

- auf unsachgemäßem Transport oder Lagerung
 - auf natürlicher Abnutzung oder normalem Verschleiß
 - auf Verschleiß, der auf vorher nicht bekannten Betriebsumständen, außergewöhnlichen Belastungen oder sonstigen, nicht vorhersehbaren Einwirkungen
 - auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Montage oder Verwendung
 - auf Nichtbeachtung technischer Einbau- und Montageanleitungen
 - auf einer unzureichenden, dem Stand der Technik nicht entsprechenden Absicherung
 - auf chemische, elektrochemische oder klimatische Einflüsse oder
 - auf höhere Gewalt,
- zurückzuführen ist.

Ebenfalls ist die Haftung ausgeschlossen, wenn die von uns gelieferte Ware durch den Besteller oder durch Dritte unsachgemäß oder ungeeignet eingebaut, verändert oder instandgesetzt wurde.

7.5 Wir haften nur für Mängelfolgeschäden des Bestellers bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

7.6 Erweist sich eine Beanstandung des Bestellers als unberechtigt, so trägt dieser die uns hierdurch entstandenen Kosten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen, einschließlich Nebenforderungen gegenüber dem Besteller, aus wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung, bleibt die gesamte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware).

8.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an dem neuen Gegenstand in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware

und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.

8.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet, veräußern. Der Besteller wird zum Einzug des Kaufpreises ermächtigt. Gleichzeitig werden die Forderungen aus der Weiterveräußerung des Bestellers bereits jetzt (antizipiert) an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung unseres Kaufpreisanspruchs, wie die Vorbehaltsware selbst.

8.4 Wird der Verkaufspreis gestundet, so hat sich der Besteller gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben.

Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

8.5 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes, der jeweils veräußerten Vorbehaltsware, an uns abgetreten.

Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 8.2 haben, wird die Forderung aus Weiterveräußerung in der Höhe abgetreten, die dem Verhältnis unserer Miteigentumsanteile entspricht.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach, dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

8.6 Der Besteller wird ermächtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß den Ziffern 8.3 bis 8.5 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Diese Ermächtigung ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch den Verwender widerruflich.

Zur Abtretung der Forderungen an eine andere Person als den Verwender, ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Kunden sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt der Besteller diesen Hinweis, hat er die hierdurch entstehenden Kosten und Schäden des Verwenders zu tragen.

8.8 Wir sind bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Zur Zurückhaltung der Ware ist der Besteller nur berechtigt, wenn dieses Recht von uns anerkannt oder

rechtskräftig festgestellt ist. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8.9 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung daraus im gleichen Umfang an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Ziffern bestimmt ist.

9. Schutzrechte

Sollte der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung deutscher Schutzrechte durch von uns gelieferte Waren in Anspruch genommen werden, so haften wir ihm gegenüber für die gegen ihn gerichtlich anerkannten Schadensersatzansprüche sowie Anwalts- und Gerichtskosten nur und ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen:

Hinsichtlich der Ware, welche Schutzrechte eines Dritten verletzt, müssen wir zunächst die ausschließliche Verfügungsberechtigung gehabt haben. Des Weiteren hat der Besteller uns unverzüglich und laufend über eine derartige Inanspruchnahme zu unterrichten und uns insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Haftung entfällt:

Wenn sich die Verletzung durch Änderungen von Vertragsgegenständen oder Teilen davon bei der Durchführung eines Verfahrens ergibt, falls die Vertragsgegenstände selbst keine Verletzung darstellen, sowie bei Zuwiderhandlungen gegen vorgenannte Verpflichtungen des Bestellers.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Wir behalten uns in den folgenden Fällen das Recht vor, sofort und ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten:

- Bei Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit durch den Besteller.
 - Bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens durch oder gegen den Besteller
 - Bei unbegründeter Annahmeverweigerung der gelieferten Waren, durch den Besteller.
- In sonstigen Fällen gelten die gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen.

10.2 Für den Fall, dass wir berechtigt vom Vertrag zurücktreten, können wir mindestens 15% des Bestellpreises als Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In jedem Fall haben wir bei berechtigtem Rücktritt Anspruch auf Ersatz unserer Auslagen und Kosten.

10.3 Sofern der Besteller nicht aufgrund unserer Geschäftsbedingungen oder gesetzlicher Vorschriften zum Vertragsrücktritt berechtigt sein sollte, bedarf ein vom Besteller aus anderen Gründen erklärter Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag zu seiner Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

10.4 Sofern wir dem Rück- oder

Teilrücktritt zustimmen, wird – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung – Ware, deren Lieferung nicht länger als 3 Monate zurückliegt und die sich noch in einem einwandfreien, neuwertigen Zustand befinden muss, zurückgenommen. Dem Besteller wird eine Gutschrift in Höhe des Fakturawertes abzüglich einer Pauschale von 30%, mindestens jedoch EUR 30,- für Bearbeitungskosten erteilt. Außerdem werden evtl. anfallende Kosten für Fracht, technische Überprüfung und Neuverpackung in Abzug gebracht. Für Ware, die auftragsbezogen gefertigt wurde, wird nur der Wert der wiederverwertbaren Komponenten zum Gestehungspreis gutgeschrieben. Die Gutschrift kann nur mit Neubestellungen verrechnet werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Alleiniger Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Hüttenberg.

11.2 Bei allen, sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist, wenn es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann im Sinne des Handelsrechts handelt, die Klage bei dem Amtsgericht Wetzlar zu erheben. Übersteigt der Streitwert den Betrag von 5000 €, so ist, wenn es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann im Sinne des Handelsrechts handelt, die Klage bei dem Landgericht Gießen zu erheben.

12. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt außerhalb dieser Bestimmungen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die der wirtschaftlichen Funktion der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollten sich die, diesen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden, gesetzlichen Vorschriften ändern, so gelten die neuen gesetzlichen Vorschriften im Verhältnis der Parteien zueinander als vereinbart, sofern diese zwingenden Charakter auch für Rechtsgeschäfte unter Kaufleuten haben. Ergänzend gelten, soweit sie den vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht widersprechen, die allgemeinen Bedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.

Schaum Elektro Handelsgesellschaft
mbH DE – 35625 Hüttenberg

Stand: 02.2024